

GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH), 1272/2008 (CLP) & 2015/830

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS**1.1 Produktidentifikator**

Produktname	CGT-550
CAS Nr.	7664-38-2
EG -Nr.	231-633-2
REACH Registriernr.	Nicht bekannt.

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendung(en)	Nur für gewerbliche Verbraucher.
Verwendungen, von denen abgeraten wird	Nicht bekannt.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant	
Unternehmenskennzeichen	BM Group International APS
Anschrift des Herstellers	Marielundvej 48D
Postleitzahl	Herlev 2730
Telefon:	+45 43 46 20 10
Fax	Nicht bekannt.
EMail	sales@cougartron.com
Geschäftszeiten	

1.4 Notrufnummer

Notfalltelefon	+45 43 46 20 10
Kontakt	Office
Staatliche Notrufzentrale	
Anschrift	Institut für Toxikologie Giftnotruf Berlin Institut für Toxikologie, Oranienburger Straße 285, 13437 Berlin, Deutschland.
Notfalltelefon	+00 493 019 240

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN**2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs**

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)	Eye Dam. 1 :Verursacht schwere Augenschäden. Skin Corr. 1B :Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
-------------------------------------	--

2.2 Kennzeichnungselemente

	Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
Produktname	CGT-550

Gefahrenpiktogramme



GHS05

Signalwörter	Gefahr
--------------	--------

Gefahrenhinweise H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise P260: Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
 P303+P361+P353: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].
 P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
 P310: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/anrufen.
 P405: Unter Verschluss aufbewahren.
 P501: Inhalt gemäß lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften entsorgen.

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung Nicht bekannt.

2.4 Zusätzliche Informationen

Den vollen Text der H/P-Hinweise finden Sie in Abschnitt 16.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Nicht anwendbar.

3.2 Gemische

GEFÄHRLICHE INHALTSSTOFFE	CAS Nr.	EG -Nr. / REACH Registriernr.	%W/W	Gefahrenhinweise	Gefahrenpiktogramme
phosphoric acid	7664-38-2	231-633-2	>50-60	Skin Corr. 1B H314	GHS05

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Inhalativ BEI VERSEHENTLICHEM EINATMEN: Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Ärztlichen Rat einholen/Arzt aufsuchen.

Hautkontakt Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen]. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/anrufen.

Augenkontakt Sofort die Augen mit Wasser mindestens 15 Minuten spülen und dabei die Augenlider offen halten. Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/anrufen.

Verschlucken Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/anrufen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Verursacht Verätzungen.

Unverträgliche Materialien Nicht bekannt.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Nur für gewerbliche Verbraucher.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter

8.1.1 Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten						
STOFF.	CAS Nr.	LZEG (8 Std. ZGD ppm)	LZEG (8 Std. ZGD mg/m³)	KZEG (ppm)	KZEG (mg/m³)	Bemerkungen:
Orthophosphorsäure	7664-38-2		2			DFG, EU, AGS, Y, 2(l), E
Orthophosphoric acid	7664-38-2	0	1	0	2	IOELV

Region	Quelle
EU	EU Occupational Exposure Limits
Germany	Technische Regeln Für Gefahrstoffe (TRG900)

Beschreibung	Aufzeichnungen
DFG	Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission)
EU	Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich.)
AGS	Ausschuss für Gefahrstoffe
Y	ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatz- grenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden
2(l)	überschreitungsfaktor 2, Kategorie I für Kurzzeitwerte
E	einatembare Fraktion
IOELV	Indicative Occupational Exposure Limit Values.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen Für ausreichende Belüftung sorgen. Waschgelegenheit/Wasser zur Reinigung der Augen und der Haut sollte vorhanden sein.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung



Augenschutz Augenschutz mit Seitenschutz tragen (EN166).



Hautschutz Schutzkleidung und Handschuhe tragen: Undurchlässige Handschuhe [EN 374].



Atemschutz Für ausreichende Belüftung sorgen, die Dämpfe, Rauch, Staub usw. entfernt. Eine geeignete Atemmaske mit Filter Typ A (EN141 oder EN405) wird empfohlen.



Thermische Gefahren Nicht bekannt.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
Umweltexposition

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	Flüssig. Farbe : Orange
Geruch	Geruchlos
Geruchsschwelle	Nicht bekannt.
pH-Wert	Nicht bekannt.
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Nicht bekannt.
Siedebeginn und Siedebereich	Nicht bekannt.
Flammpunkt	Nicht bekannt.
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht anwendbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Nicht bekannt.
obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	Nicht anwendbar
Dampfdruck	Nicht bekannt.
Dampfdichte	Nicht bekannt.
Dichte (g/ml)	Nicht bekannt.
relative Dichte	1.33 g/cm ³
Löslichkeit(en)	Löslichkeit in Wasser : Nicht bekannt. Weitere Lösungsmittel : Nicht bekannt.
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Nicht bekannt.
Selbstentzündungstemperatur	Nicht bekannt.
Zersetzungstemperatur (°C)	Nicht bekannt.
Viskosität	Nicht bekannt.
explosive Eigenschaften	Nicht bekannt.
oxidierende Eigenschaften	Nicht bekannt.

9.2 Sonstige Angaben

Keine.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Keine erwartet.

10.2 chemische Stabilität

Unter normalen Bedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen sind bekannt, wenn zum beabsichtigten Zweck verwendet.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine erwartet.

10.5 Unverträgliche Materialien

Nicht bekannt.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte sind bekannt.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN**11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen**

akute Toxizität - Verschlucken	Nicht klassifiziert.
akute Toxizität - Hautkontakt	Nicht klassifiziert.
akute Toxizität - Inhalativ	Nicht klassifiziert.
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Berechnungsmethode : Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
schwere Augenschädigung/-reizung	Berechnungsmethode : Verursacht schwere Augenschäden.
Daten zur Hautsensibilisierung	Nicht klassifiziert.
Daten zur Atemwegsensibilisierung	Nicht klassifiziert.
Keimzell-Mutagenität	Nicht klassifiziert.
Karzinogenität	Nicht klassifiziert.
Reproduktionstoxizität	Nicht klassifiziert.
Laktation	Nicht klassifiziert.
spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Nicht klassifiziert.
spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Nicht klassifiziert.
Aspirationsgefahr	Nicht klassifiziert.

11.2 Sonstige Angaben

Nicht bekannt.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN**12.1 Toxizität**

Toxizität - Wirbellose Wasserlebewesen	Geringe Toxizität bei Wirbellosen.
Toxizität - Fisch	Geringe Fischtoxizität.
Toxizität - Algen	Geringe Toxizität für Algen.
Toxizität - Kompartiment Sedimenten	Nicht klassifiziert.
Toxizität - Kompartiment Boden	Nicht klassifiziert.

12.2 Persistenz und Abbauverhalten

Nicht bekannt.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Nicht bekannt.

12.4 Mobilität im Boden

Nicht bekannt.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht bekannt.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Nicht bekannt.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG**13.1 Verfahren der Abfallbehandlung**

Inhalt gemäß lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften entsorgen.
An einen zugelassenen Entsorgungsbetrieb abgeben zum Recyceln,
Wiederverwerten oder Verbrennen. Auf geeignete Weise entsorgen.

13.2 Zusätzliche Informationen

Für die Entsorgung sind die örtlichen behördlichen Vorschriften zu beachten.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN-Nummer

UN Nr. 1805

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung PHOSPHORIC ACID SOLUTION

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR/RID

ADR/RID Kl. 8

ADR-Klassifizierungscode C1

Besondere Bestimmungen

Begrenzte Mengen 5 L

Freigestellte Mengen E1

Notfall Handlungscode 2R

Mischverpackungsanweisungen für Pakete P001 IBC03 LP01 R001

Besondere Verpackungsvorschriften für Pakete

Mischverpackungsanweisungen für Pakete MP19

Verpackungsanweisungen für transportable Tanks T4

Besondere Vorschriften für transportable Tanks TP1

Tankcode für Tanks L4BN

Besondere Vorschriften für Tanks

Fahrzeug für Tanktransport AT

ADR-Transportkategorie 3

Tunnelbeschränkungscode E

Besondere Vorschriften für Fracht - Pakete V12

Besondere Vorschriften für Fracht - Schüttgut

Besondere Vorschriften für Fracht - Beladen,
Entladen und Umschlag

Besondere Vorschriften für Fracht - Betrieb

ADR HIN 80

IMDG

IMDG Kl. 8

Besondere Bestimmungen

Begrenzte Mengen 5 L

Freigestellte Mengen E1

Mischverpackungsanweisungen für Pakete P001 IBC03 LP01 R001

Besondere Verpackungsvorschriften für Pakete

Verpackungsanweisungen für transportable Tanks T4

Besondere Vorschriften für transportable Tanks TP1

IMDG EMS F-A, S-B

Stauung und Handhabung Kategorie A

Trennung	
Meeresschadstoff	
ICAO/IATA KI.	
IATA Bezeichnung des Gutes	PHOSPHORIC ACID, SOLUTION
Freigestellte Mengen	E1
Passagier- und Frachtflugzeug Begrenzte Mengen	Y841
Verpackungsanweisungen	
Passagier- und Frachtflugzeug Begrenzte Mengen	1L
Max. Nettomenge	
Passagier- und Frachtflugzeug	852
Verpackungsanweisungen	
Passagier- und Frachtflugzeug Max. Nettomenge	5L
Frachtflugzeug Verpackungsanweisungen	856
Frachtflugzeug Max. Nettomenge	60L
Besondere Bestimmungen	A3, A803
Code des Emergency Response Guidebook (ERG)	8L
(Handbuch für den Notfalleinsatz in den USA)	
Etikette	
Etikette	8



14.4 Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe III

14.5 Umweltgefahren

Umweltgefahren Nicht als Meeresschadstoff eingestuft.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Nicht bekannt.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Keine Information verfügbar

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Europäische Regelungen - Zulassungen und/oder Verwendungsbeschränkungen

Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe Nicht aufgeführt

REACH: ANHANG XIV Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe. Nicht aufgeführt

REACH: Anhang XVII Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse Nicht aufgeführt

Fortlaufender Aktionsplan der Gemeinschaft (CoRAP) Nicht aufgeführt

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über persistente Nicht aufgeführt

organische Schadstoffe

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien

Nationale Vorschriften

Sonstige Schutzmaßnahmen Nicht bekannt.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Chemikalien-Sicherheitsbewertung gemäß REACH wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Die folgenden Abschnitte wurden revidiert oder enthalten neue Informationen:

LEGENDE

Gefahrenpiktogramme



GHS05

Einstufung in Gefahrenklassen

Skin Corr. 1B : Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 1B
Eye Dam. 1 : schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 1

Gefahrenhinweise

H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise

P260: Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
P264: Nach Handhabung Hände und exponierte Haut gründlich waschen.
P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P301+P330+P331: BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
P303+P361+P353: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].
P304+P340: BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
P310: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/anrufen.
P321: Besondere Behandlung (siehe Ärztlicher Rat auf diesem Kennzeichnungsschild).
P363: Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.
P405: Unter Verschluss aufbewahren.

Akronyme

P501: Inhalt gemäß lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften entsorgen.

ADN : Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen

ADR : Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf der Straße

CAS (Chemical Abstracts Service) : Chemical Abstracts Service

CLP (classification, labelling, packaging; Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung) : Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen

DNEL : Konzentration unterhalb der die Substanz keine Wirkung auf den Menschen hat

EG : Europäische Gemeinschaft

EINECS (European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances; EU-Altstoffverzeichnis) : EU-Altstoffverzeichnis (European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances)

IATA : Internationaler Luftverkehrsverband

IBC (Intermediate Bulk Container) : Großpackmittel

ICAO : Internationale Zivilluftfahrtorganisation

IMDG : Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen

LZEG : Langzeitexpositionsgrenzwert

PBT-Stoffe (Persistent, Bioaccumulative, Toxic substances; persistente, bioakkumulierende, toxische Substanzen) : Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch

PNEC : Konzentration, bei der keine Wirkung in der Umwelt zu erwarten ist

REACH (Regulation on the Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals; Verordnung über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien) : Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe

RID : Regelung für die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

KZEG : Kurzzeitexpositionsgrenzwert

STOT : Spezifische Zielorgan-Toxizität

UN : Vereinte Nationen

vPvB (very persistent and very bioaccumulative substances; sehr persistente und sehr bioakkumulierende Stoffe) : sehr Persistent und sehr Bioakkumulierbar

Hinweise auf Haftungsausschluss

Von der Genauigkeit der in dieser Veröffentlichung enthaltenen oder anderweitig dem Anwender bereitgestellten Informationen wird ausgegangen und sie werden in gutem Glauben gegeben. Der Anwender ist jedoch gehalten, sich selbst von der Eignung des Produkts für den betreffenden Zweck zu überzeugen. BM Group International APS gibt keine Garantie auf die Eignung für einen bestimmten Zweck und es wird jede implizierte Gewährleistung bzw. jeder implizierte Zustand so weit ausgeschlossen, wie es gesetzlich zulässig ist. BM Group International APS übernimmt keine Haftung für Verluste oder Schäden (mit Ausnahme durch Tod oder Verletzung durch ein nachgewiesenermaßen defektes Produkt entstandener), die durch das Vertrauen des Anwenders auf diese Informationen entstanden sind. Freiheit von Patent-, Urheber- oder Gebrauchsmusterschutzrechten kann nicht vorausgesetzt werden.